

- a) unabhängig von der Untersuchungsführung nutzbare Bedingungen
- Aufnahme von Darstellungen anderer Personen, die vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens erlangt wurden, in die eigene Aussage;
  - Verarbeitung von Kenntnissen aus Publikationen, die vor der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt geworden waren;
  - Verwendung spezifischen Sachwissens, das aus früheren Straftaten resultierte, die nicht Gegenstand der Ermittlungen bildeten.
- b) aus der Untersuchungsführung und dem Vollzug der Untersuchungshaft resultierende Bedingungen
- Verwendung von Informationen aus den Straftaten von Mitgefangenen in eigenen Aussagen;
  - zielgerichtete Lektüre in der Untersuchungshaft, insbesondere Nutzung delikt-spezifischer Publikationen; es wurden auch Fälle beobachtet, in denen aus Reise- und Naturbeschreibungen konkrete Angaben zu Örtlichkeiten gewonnen und in Aussagen benutzt wurden;
  - zielgerichtete Nutzung von Untersuchungsfehlern durch Beschuldigte, wie unkontrollierte, taktisch un-zweckmäßige Darlegungen von bekannten Details der Straftat oder allgemeiner Erkenntnisse durch den Untersuchungsführer, Erlangung von Ortskenntnissen durch Tatortbesichtigungen, Vorlage von Gegenständen, Fotos usw., die konkrete Beschreibungen im Zusammenhang mit fiktiven Tatwerkzeugen oder Hilfsmitteln ermöglichten.

Die Untersuchungen erwiesen, daß die Entdeckung falscher Aussagen, die als Tatwissen erscheinen, grundsätzlich gesichert ist, wenn folgendes Vorgehen in der Untersuchungsführung gewährleistet wird.

Es ist erforderlich, die qualitativen Merkmale des Tatwissens, wie bereits dargestellt, so zu bestimmen, daß tatsächlich spezifische Details erkannt werden.